

### **3. Änderung der Satzung**

#### **Beirat Mobilität**

##### **§ 1**

Der Beirat heißt ab sofort: Mobilitätsbeirat.

##### **§ 2**

Die Präambel wird wie folgt angepasst:

##### Präambel

Unter Bezugnahme auf die positiven Impulse, die bisher vom Arbeitskreis Verkehr ausgegangen sind, wird dieses beratende Gremium die anstehenden planerischen und baulichen Themen im Bereich Verkehr und Mobilität fachlich und sachlich begleiten.

Zur Unterstützung der Fachausschüsse in verkehrsrechtlichen Fragen wird daher in der Stadt Eutin ein Beirat für Mobilität einberufen, der mit Fraktionsmitgliedern der Stadtvertretung, Verbänden und Mitgliedern der Bürgerinitiativen besetzt werden soll. Aufgrund des § 47 d Abs. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein hat die Stadtvertretung zur Gründung des Beirates Mobilität nachstehende Satzung beschlossen:

##### **§ 3**

§ 4 wird wie folgt geändert:

##### **§ 4**

#### **Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Beirates**

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden von der Stadtvertretung auf Vorschlag der entsendenden Institutionen gewählt.
- (2) Dem Beirat sollen angehören:
  1. je ein/e Vertreter/in, der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen,
  2. ein Mitglied der Initiative „Fahrradfreundliches Eutin“
  3. ein Mitglied des  
ADFC (allgemeiner deutscher Fahrradclub) Eutin
  4. ein Mitglied des VCD (Verkehrsclub Deutschland),
  5. ein/e Vertreter/in von Die Ostholsteiner (Behindertenhilfe);
  6. eine Vertreterin/ ein Vertreter der Seniorenbeauftragten der Stadt Eutin;
  7. ein/e Vertreter/in des Aufgabenträgers des Stadtbusverkehrs zur Wahrnehmung der Interessen des Stadtbusverkehrs
  8. ein/e Vertreter/in der Verkehrswacht Eutin
  9. ein/e Vertreter/in der Ortsgruppe „Fuß e.V. Eutin“
- (3) Für die im Absatz 2 Nr. 1. bis 9. genannten Mitglieder ist je ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

- (4) Sofern sie ehrenamtlich tätig sind, erhalten die Mitglieder des Beirates eine Entschädigung nach § 1 Entschädigungssatzung der Stadt Eutin.

#### **§ 4**

§ 10 wird wie folgt angepasst:

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Stadtvertretung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eutin, den 18.03.2021

Carsten Behnk  
Bürgermeister